

Geschäftsordnung (GO) des Thüringer Schachbundes e.V. (ThSB)

I. Allgemeines

§ 1

Zur Durchführung des Geschäftsbetriebes des Thüringer Schachbund (ThSB) gilt diese Geschäftsordnung.

§ 2

Der Landeskongress ist das oberste Organ des ThSB. Seine Aufgaben sind in der Satzung festgelegt. Er bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des ThSB.

§ 3

Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Landeskongresses. Alle Präsidiumsmitglieder haben die Ziele des ThSB unter Einhaltung der Satzung und aller gültigen Ordnungen nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

§ 4

Der Erweiterte Vorstand wird in den von der Satzung vorgesehenen Fällen tätig.

II. Bestimmungen über die Durchführung des Landeskongresses

§ 5

Der Kongress dient zielbewusster Arbeit im Interesse des ThSB. Allein dieser Zweck soll den Geist der Versammlung bestimmen. Oberster Grundsatz ist Sachlichkeit und Verantwortungsbewusstsein. Der Leiter des Kongresses hat einer Verletzung dieses Grundsatzes durch Ordnungsruf, Entziehung des Wortes oder Ausschluss von der Versammlung entgegenzutreten.

§ 6

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der 1. Vizepräsident, eröffnet, leitet und beendet die Versammlung. Die Versammlungsleitung kann auch auf einen anderen Teilnehmer übertragen werden.

Nach Prüfung der satzungsgemäßen Einberufung ist zunächst die Anwesenheit und Stimmberechtigung festzustellen. Danach ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung wird sofort abgestimmt.

§ 7

Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Präsidiumsmitglied oder Vereinsvertreter das Wort zu erteilen. Darauf erfolgt die Aussprache.

§ 8

Jeder Stimmberechtigte kann sich an der Aussprache zu einem Antrag oder Bericht maximal zweimal beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter, die Wortmeldung erfolgt durch Handheben.

Für eine geordnete Aussprache führt der Versammlungsleiter eine Rednerliste.

Der Berichterstatter und der Versammlungsleiter können während der Aussprache zu jedem Beitrag das Wort ergreifen.

Die Versammlung kann eine zeitliche Beschränkung der Redezeit beschließen.

§ 9

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung erfolgen durch das Heben beider Hände. Teilnehmern, die sich zur Geschäftsordnung zum Wort melden, kann auch während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt das Wort erteilt werden.

§ 10

Von der Tagesordnung oder von dem Verhandlungsgegenstand abschweifende Redner muss der Versammlungsleiter zur Sache verweisen. Redner, die öfter als zweimal zur Ordnung gerufen wurden, können durch den Versammlungsleiter vom Kongress ausgeschlossen werden. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Versammlung sofort.

§ 11

Nur Anträge, die sich aus den Berichten und der Aussprache ergeben, können außerhalb der Tagesordnung als Dringlichkeitsanträge aufgenommen, beraten und zur Abstimmung gestellt werden, wenn von der Versammlung die Dringlichkeit beschlossen wird.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Aussprache kommen außerhalb der Rednerliste zur sofortigen Abstimmung. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen den Schluss der Aussprache nicht beantragen. Vor der Abstimmung über das Ende der Aussprache sind vom Versammlungsleiter die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen; die Versammlung kann allen oder einzelnen von ihnen das Wort noch erteilen.

§ 13

Der Wortlaut und gegebenenfalls die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge sind vor der Abstimmung eindeutig bekannt zu geben. Bei mehreren Anträgen zu einer Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. In entsprechender Reihenfolge wird dann über die ferneren Anträge abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache. Während der Abstimmung sind lediglich Wortmeldungen zur Abstimmung zulässig, wenn ein Versammlungsteilnehmer über die Durchführung der Abstimmung Zweifel hat.

§ 14

Die Abstimmung geschieht grundsätzlich durch Handheben. Geheim ist abzustimmen, wenn es die Mehrheit der Stimmberechtigten (einfache Mehrheit der gültigen Stimmen) verlangt, oder die Satzung vorschreibt.

§ 15

Das Protokoll über den Landeskongress muss die gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16

Der Kongress bestimmt einen Wahlleiter und zwei Beisitzer. Dieser Wahlausschuss führt die Entlastung und die Neuwahlen durch.

III. Das Präsidium und der Erweiterte Vorstand

§ 17

Das Präsidium und/oder der Erweiterte Vorstand werden vom Präsidenten nach Maßgabe des Geschäftsanfalls zu Sitzungen einberufen. Die Einberufung muss so rechtzeitig erfolgen, dass sie jedem Vorstandsmitglied zwei Wochen vor Beginn einer Sitzung zugegangen ist.

§ 18

Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist das Präsidium/Erweiterter Vorstand nur beschlussfähig, wenn der Präsident oder einer der Vizepräsidenten mit anwesend sind.

§ 19

Der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten, eröffnet, leitet und beendet die Präsidiums-/Vorstandssitzungen.

§ 20

Der Präsident ist berechtigt, in dringenden Fällen, Präsidiums-/Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung vom Amt zu suspendieren. In einem solchen Fall muss der Präsident die getroffene Maßnahme unverzüglich dem Präsidium zur Entscheidung vorlegen. Das Präsidium entscheidet über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Suspendierung.

§ 21

Das Präsidium ist berechtigt, in dringenden Fällen den Präsidenten von seinem Amt zu suspendieren. Das Präsidium entscheidet mit Zweidrittelmehrheit (ohne die Stimme des Präsidenten) der gültigen Stimmen. Diese Suspendierung ist vom unverzüglich einzuberufenden Landeskongress zu bestätigen oder aufzuheben. Im Falle der Bestätigung wählt der Landeskongress einen neuen Präsidenten.

§ 22

Jedes Präsidiums-/Vorstandsmitglied kann selbständig Anträge stellen. Anträge sind schriftlich beim Präsidenten und Schriftführer und so rechtzeitig einzureichen, dass sie den übrigen Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden können.

§ 23

Anträge, die nicht schriftlich eingereicht und nicht in der Tagesordnung mitgeteilt worden sind, können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn kein Präsidiums-/ Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 24

Die Sitzungen des Präsidiums-/Vorstandes und der Kommissionen sind nicht öffentlich. Mitglieder des ThSB oder sonstige Personen können nach vorheriger Einladung als Zuhörer teilnehmen.

§ 25

Das Präsidium und die Kommissionen können für Teile ihrer Verhandlungen und für bestimmte Mitteilungen die Vertraulichkeit beschließen.

§ 26

Die Präsidiumsmitglieder und Mitglieder der Kommissionen sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung der Organe des ThSB befinden. Die Arbeit des Präsidiums und der Kommissionen darf dadurch nicht behindert werden.

§ 27

Die Beratung des Präsidiums und des Erweiterten Vorstandes ist bei gewichtigen oder komplexen Tagesordnungspunkten durch Vorlagen vorzubereiten.

§ 28

Über jede Sitzung des Präsidiums und des Erweiterten Vorstandes ist Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird durch den Präsidenten bzw. Versammlungsleiter beauftragt.

IV. Kommissionen

§ 29

1. Zur Beratung des Thüringer Schachbundes und insbesondere des Präsidiums und zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Thüringer Schachbund und den Bezirksverbänden wird als ständiges Arbeitsgremium die Thüringer Spielkommission eingesetzt.
2. Die Thüringer Spielkommission besteht aus:
 1. dem Landespielleiter als Vorsitzendem,
 2. je einem Vertreter der Bezirksverbände (vorzugsweise Bezirksspielleiter)
 3. den Staffelleitern des ThSB (Thüringenliga, Landesklasse Ost, Landesklasse West)
 4. einem Vertreter der Thüringer Schachjugend (vorzugsweise Spielleiter)
 5. dem Referent für Frauenschach
3. Soweit die Satzung oder ein Beschluss des Landeskongresses, des Präsidiums, des Erweiterten Vorstandes oder des Schiedsgerichtes nicht ausdrücklich Entscheidungsrechte zuweisen, hat die Kommission beratende, planende, koordinierende und organisatorische Aufgaben und muss für Entscheidungen den Beschluss des zuständigen Organs beantragen.
4. Soweit im Folgenden nichts Besonderes bestimmt ist, gilt für die Arbeit der Kommission die nachfolgenden Vorschriften.

Tagungen werden bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat das Recht, Gäste hinzu zu laden. Für die Erledigung der laufenden Arbeit und für die Leitung der Tagungen ist der Vorsitzende zuständig. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der Kommission gewählt. Die Vorsitzenden der Bezirksverbände erhalten unaufgefordert von den Arbeitstagungen der Kommission eine Kopie der Einladung, der Tagungsunterlagen und der Protokolle. Die Kosten der Spielkommission trägt der Thüringer Schachbund.
5. Die Thüringer Spielkommission ist zuständig für den allgemeinen Spielbetrieb (ausschließlich der Frauen und Senioren) . Dazu zählen insbesondere:
 - a. Beratung spieltechnischer Fragen,
 - b. Erstellung der Terminliste für das jeweils kommende Spieljahr,
 - c. Organisation der Thüringenliga, Landesklasse Ost und Landesklasse West,
6. Die Thüringer Spielkommission tagt mindestens einmal jährlich.